

verbieten, sie zu verhindern, und nicht mit Strafe zu belegen; denn dann würde die nachtheilige Folge eingetreten sein, die verhütet werden könnte, wenn eine Strafe angedroht würde. Ich erinnere an das Beispiel, wo ein Vater seine zwei Kinder, welche er im Konkubinat gezeugt hat, getödtet hat.

Bürgermeister Hübler: Zur Widerlegung wollte ich nur bemerken, daß die Polizeibehörde die Pflicht auf sich hat, dergleichen Konkubinatsverhältnisse nicht nur zu trennen, sondern auch durch Strafmittel ihren Anordnungen Geltung zu verschaffen. Auch muß ich bezweifeln, daß der traurige Fall, dessen vorhin gedacht worden, ungeschehen geblieben wäre, wenn statt des polizeilichen Einschreitens ein criminelles stattgefunden hätte.

Staatsminister v. Rönneritz: Ich müßte mich auch gegen den Antrag erklären. Es kommt in der That auf die Vorfrage an, ob man das stuprum bestrafen will, und dann würde erst der Antrag von D. Großmann vorgenommen werden müssen. Wenn man das stuprum nicht bestraft, so weiß ich nicht, wie man das Konkubinat in das Gebiet des Criminalrechts ziehen kann. Welches Recht wird verletzt? Das Konkubinat erscheint als fortgesetztes stuprum. Nun mache ich aufmerksam, zu welchen unangenehmen Erörterungen es führen muß, wenn man zu dem Criminalrechte es weisen will, abgesehen davon, wo ein Vergerniß gegeben wird. Wie mancher Unverheirathete, sei er Wittwer oder ledig von Anfang an, muß eine Person bei sich haben zur Pflege und Wartung. Wie will der Richter in das Verhältniß eingehen, ob da ein Konkubinat stattfindet oder nicht? Mir scheint das Hauptinteresse darin zu liegen, daß in dem Konkubinat nicht Kinder gezeugt werden, und hier scheint die polizeiliche Einwirkung, sie in einem solchen Falle auseinandergehen zu lassen, am passendsten. Wenn der hochgestellte Referent erwähnt, wie der Fall vorgekommen ist, daß ein Vater seine zwei im Konkubinat gezeugten Kinder auf die grausamste Weise ermordete, so möchte er das nicht als Beweis für sich anziehen können; denn zu der Zeit bestand das Gesetz noch, daß das Konkubinat bestraft wurde.

Referent Prinz Johann: Ich möchte nur erwähnen, daß das stuprum aus einem andern Gesichtspuncte zu betrachten ist, als das Konkubinat. Man kann das stuprum nicht bestrafen, wohl aber das Konkubinat. Wenn zwei Leute zusammen leben und mehr thun, als unter einem Dache zusammen wohnen, so giebt es gleichfalls ein öffentliches Vergerniß.

Staatsminister v. Rönneritz: Ich wollte nur soviel bemerken, daß ich nicht gegen die Bestrafung des Konkubinats sprechen will, sondern ich bin nur der Ansicht, daß es nicht in den Bereich der Criminalgesetzgebung zu ziehen sei.

Präsident: Es ist der Antrag von Sr. Königl. Hoheit unterstützt worden, und ich habe zu fragen: Wird derselbe von der Kammer angenommen? Wird mit 16 gegen 13 Stimmen verneint und der Artikel selbst hierauf einstimmig genehmigt.

Zu Art. 306., der von der „widernatürlichen Unzucht“

spricht, wird Nichts erinnert, und findet derselbe sofort einstimmige Annahme.

Die Debatte wendet sich nun zu dem Großmannschen Antrage, welcher einen Zusatzartikel 297 b. (jetzt c. s. oben S. 1119.) folgenden Inhalts beantragt: „Die einfache Unzucht ist von Amtswegen zu untersuchen und nach Verschiedenheit der Fälle mit einer Strafe von 6 Tagen bis zu 6 Wochen zu belegen.“

Referent Prinz Johann: Ich bemerke hierbei, daß ich den Antrag in ähnlicher Weise gefaßt habe, aber nur in beschränkterer Maße. Vielleicht dürfte es angemessen sein, wenn der Antragsteller seinen Antrag entwickelte.

D. Großmann: Daß ich ein Wagstück unternehme, wenn ich auf die Bestrafung der einfachen Unzucht anzutragen mich unterfange, ist mir vollkommen klar und keinen Augenblick zweifelhaft. Die Strafe ist ja kaum erst auf dem letzten Landtage in beiden Kammern abgeschafft worden, ein Gesetz darüber ist inzwischen erschienen und hat seine Geltung erlangt, und es haben einzelne Stimmen, obwohl — ich muß es zur Ehre der Kammer bekennen, — nicht in unserer Mitte, sich hören lassen, welche jene Abschaffung sehr zeit- und sachgemäß fanden und das Gesetz, wodurch sie bewirkt ward, als eines der bessern der neuern Zeit anzusehen sich gedrungen fühlten. Nach der alten Infallibilitäts-Theorie, die früher bei uns herrschte, dürfte ein Rückschritt nicht zu erwarten sein; allein in meiner persönlichen Stellung als Kammermitglied finde ich mich nicht nur zur Stellung eines solchen Antrags befugt — ich war nämlich bei der Verhandlung der 36. S. jenes Gesetzes zufällig mit Urlaub abwesend, ich konnte nicht stimmen, und mein zurückgelassenes Amendement gegen sie wurde nach der Landtagsordnung nicht angenommen — sondern ich fühle mich auch durch mehrere Gründe gedrungen, diesen Antrag mit dem gebührenden Ernst zu behandeln. Die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes unterliegt keinem Zweifel. Das Vertrauen zu Ihnen, hochgeehrteste Herren, und zu dem guten Genius des Vaterlandes wiegt bei mir schwer in der Waagschale. Die Erklärung der verehrten Deputation, welche darüber im Jahr 1833 zu berichten hatte und sich so ausdrückte: „daß bei den unabwehrbaren Verhältnissen des Lebens eine so geringe Strafe allenfalls auch künftig könne beibehalten werden,“ diese ist mir wichtig. Selbst bei der Abstimmung zählten mehrere und bedeutende Stimmen gegen die Abschaffung in beiden Kammern; vor Allem aber baue ich hier auf die öffentliche Meinung, welche sich laut und vielfach gegen jene Abschaffung erklärt hat. Was nämlich einige sehr geehrte Redner in unserer sowohl, als in der andern Kammer damals mit Bestimmtheit erwarteten, ist eingetreten. Jene Abschaffung hat nicht nur großes Aufsehen im Lande gemacht, sondern auch große Mißbilligung gefunden. Wie man es vorher sah, ist es erfolgt, das Volk sah in der Aufhebung der Strafe eine Ertheilung der Erlaubniß zur Unzucht. Während das aber die rohe Menge triumphirend verkündigte, ließen sich auf der andern Seite Stimmen vernehmen, die sich laut und stark dagegen erklärten, ja Einzelne legten sogar dem Gesetzgeber selbst unlautere und unwürdige Motiven